

Falle doch in irgendwelcher Weise darauf hingedeutet, dass ihr Recht bestritten werde. In Wahrheit aber musste für sie ein derartiger Nutzen aus irgend einer Abgabe wahrscheinlich sowohl bei Aufnahme des neuen Bürgers als auch später nach seiner Ansiedlung in Gestalt eines Grundzinses erwachsen. Ein solcher wurde nun noch im 15. Jh. von nicht weniger als 80 Bürgerhäusern entrichtet. Demnach ist man wohl berechtigt, hier von einer tatsächlichen Verleihung des Bürgerrechtes und nicht nur von einem Anspruche darauf zu reden, mit anderen Worten: es stand im Jahre 1264 die Stadt Lindau wirklich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Stifte. Da sich nun aber auch nicht der geringste Grund dafür bietet, dass die Stadt vor dieser Zeit einem anderen Grundherrn zugehörte — was bei ihrer eigenartigen Lage höchst seltsam gewesen wäre —, da man ferner ihre Existenz, wie gesagt, auch durchaus nicht vor das Jahr 839 ansetzen kann — befand sich doch der Lindauer Markt ursprünglich auf festländischem Klosterbesitz zu Äschach —, so muss man eben auch zu dem Schlusse gelangen, dass die Stadt, die anfangs natürlich nur Markt war, eine Gründung des Klosters war, eine Annahme, die um so plausibler klingt, als uns ja auch sonst genug Marktgründungen bekannt geworden sind, die von Klöstern ausgingen.

Von einer Fälschung endlich kann hier keine Rede sein; denn abgesehen davon, dass hierfür nicht der geringste Anhaltspunkt vorliegt, muss schon die einfache Tatsache für ihre Echtheit zeugen, dass im Verlaufe der erbitterten literarischen Fehde zwischen Stift und Stadt diese Urkunde von den Vorkämpfern des Klosters niemals ins Gefecht geführt worden ist. Sie lautet:

S. (= Sigena) dei gratia Lindaugensis abbatissa tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis salutem et rei geste noticiam. Ad amputandam calumpniandi materiam imposterum necessitas exposcit, ut gesta hominum scriptis redigantur. Noverit igitur universitas vestra, quod Cûno de Rinegge et filius suus Bur. nobis et monasterio nostro Cûnradum de Tal dictum Rinrugge dederunt sine impugnacione cuiuslibet pleno iure. Renunciantes namque omni iure, quod in impredicto C. habuerunt vel habere videbantur, et hoc corporali prestito iuramento. Adiecta quoque condicione, ut idem (= eidem) daremus eandem libertatem et iusticiam, quam haberent nostri cives Lindaugenses. Nos vero utilitatem monasterii nostri cupien-